



Beste Leistungen für Ihre Zahngesundheit, ganz ohne Wartezeit

ZahnGesund

Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ)



Inhaltsverzeichnis

1.	Highlights ZahnGesund	.2
2.	Zahnersatzmaßnahmen	.2
2.1	Welche Zahnersatzleistungen sind in ZahnGesund versichert?	.2
2.2	In welcher Höhe sieht ZahnGesund Leistungen für Zahnersatzmaßnahmen vor?	.2
2.3	In welcher Höhe werden in ZahnGesund Material- und Laborkosten erstattet und gibt es eine Sachkostenliste für Laborarbeiten?	.3
2.4	Ist in ZahnGesund die Anzahl der Implantate für die geleistet wird, begrenzt?	.3
2.5	Werden in ZahnGesund auch Verblendungen erstattet?	.3
2.6	Sind anstatt Verblendungen auch Vollkeramikkronen möglich?	.3
2.7	Gelten Weisheits- und Milchzähne als nicht ersetzte Zähne oder sind diese ausgenommen?	.3
2.8	Wie verhält es sich mit Zahnlücken für deren Schließung keine med. Notwendigkeit besteht?	.3
2.9	Werden in ZahnGesund Kosten für CEREC-Restaurationen übernommen?	.3
2.10	Leistet ZahnGesund auch für DVT (digitale Volumentomographie) und C-DVT?	.4
2.11	Werden 8000er Positionen (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) in Verbindung mit Zahnersatz erstattet?	.4
2.12	Was sind Veneers und Lumineers?	.4
2.13	Werden in ZahnGesund die Kosten für das Ersatzmaterial bei Knochenaufbauten erstattet?	.4
3.	Zahnbehandlungen	.5
3.1	Sieht ZahnGesund Leistungen für Füllungen vor?	.5
3.2	Was sind Dentin-Adhäsiv-Füllungen aus Kunststoff?	
3.3	Ist die GOZ Ziffer 2197 in ZahnGesund erstattungsfähig ?	.5
3.4	Werden die Kosten für das ICON-Verfahren (Kariesentfernung ohne Bohren) erstattet?	.5
3.5	Sind in ZahnGesund Wurzelbehandlungen versichert ?	.5
3.6	Sind Parodontosebehandlungen in ZahnGesund versichert ?	.6
3.7	Fallen unter "Wurzelbehandlungen" auch Wurzelspitzenresektionen?	.6
3.8	Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für Bakterien-/DNA-Tests erstattet?	.6
3.9	Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für einen molekularbiologischen Nachweis erstattet?	.6
3.10	Werden die Kosten für photodynamische antimikrobielle Chemotherapie (PACT) erstattet?	.6
3.11	Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für Vector-Ultraschall erstattet?	.6
3.12	Was versteht man unter Knirscherschienen?	.6
3.13	Werden Analogpositionen (bei Wurzelbehandlungen) außerhalb der GOZ (z.B. bei Sterilisation des Wurzelkanals) erstattet?	.7
3.14	Ist die Wurzelkanal-Aufbereitung einmalig oder mehrfach abrechenbar?	.7
3.15	Paradontosebehandlung - Zusatzkosten zur Kassen PA (Analogposition)?	.7
3.16	Was versteht man unter einer sogenannten "Lappen-Operation" und wird diese erstattet?	.7
3.17	Sind Aufbissbehelfe und Schienen (z.B. Knirscherschienen) in ZahnGesund versichert?	.7
4.	Kieferorthopädische Zahnbehandlungen (KFO)	.7
4.1	ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577) - unfallbedingte kieferorthopädische Behandlung	.7
4.2	ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578) - unfallbedingte kieferorthopädische Behandlung	.8
4.3	ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) - kieferorthopädische Behandlung	.8
4.4	Was sind kieferorthopädische Indikationsgruppen (KIG)?	.8
4.5	In welcher Höhe leistet ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) im Rahmen der KIG?	.8
4.6	Werden die Kosten für die Behandlung mit speziellen KFO-Geräte/-techniken erstattet?	.9
4.7	Sind in ZahnGesund so genannte "Mehrleistungen" im Bereich KFO versichert?	.9

4.8	Werden im Rahmen der KFO Leistungen für Funktionsanalyse, -therapie, Gnathologie erstattet?	9
4.9	Werden in ZahnGesund Leistungen für einen Retainer erstattet?	9
4.10	Welche Folgen hat das Tragen eines Retainers bei Vertragsabschluss?	9
5.	Zahnmedizinische Individualprophylaxe	10
5.1	Welche Kosten für Zahnprophylaxe sind versichert?	10
5.2	In welcher Höhe werden die Kosten für Zahnprophylaxe erstattet?	10
5.3	Wie häufig und in welchem Umfang wird die Kinderprophylaxe bei Kindern unter 6 Jahren erstattet?	10
5.4	Versiegelung der Prämolaren (kleine Backenzähne) - wird von der GKV nicht erstattet	10
6.	Weitere ZahnGesund Leistungen	11
6.1	Sind in ZahnGesund-Tarifstufen die Kosten einer Vollnarkose sowie für Dämmerschlaf durch Verabreichung von "Dormicum" mitversichert?	11
6.2	Werden in allen Zahn-Gesund Tarifstufen die Kosten für Akupunktur, Hypnose, Lachgas-Sedierung erstattet?	11
6.3	Werden in ZahnGesund Maßnahmen zur Zahnaufhellung (z.B. Zahnbleaching) bezahlt?	11
7.	Wichtig zu wissen	11
7.1	Wer kann sich in ZahnGesund versichern?	11
7.2	Sieht ZahnGesund Wartezeiten vor?	11
7.3	Informationen zu Leistungen vor Versicherungsbeginn bzw. bei Vertragsschluss	12
7.4	Bleiben bei Vertragsabschluss fehlende Zähne, die auf Kosten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit ersetzt werden, trotzdem ausgeschlossen?	12
7.5	Was sind "Zahnlücken" und müssen diese bei ZahnGesund angegeben werden?	12
7.6	Welche fehlenden Zähne gelten nicht als fehlend?	12
7.7	Was bedeutet "dauerhaft ersetzte Zähne"?	12
7.8	Gebührenordnungen GOZ und GOÄ	12
7.9	Informationen zu Behandlungen in medizinischen Versorgungszentren	12
7.10	Leistet ZahnGesund auch bei Behandlung durch Ärzte ohne Kassenzulassung?	13
7.11	Anrechnung von Leistungen	13
7.12	Sehen die ZahnGesund-Tarife Summenbegrenzungen in den ersten Jahren vor?	13
7.13	Heil- und Kostenpläne	13
7.14	Ab wann gilt eine Behandlung als angeraten?	13
7.15	Leistungsnachweise	14
7.16	Sehen die ZahnGesund-Tarife eine Mindestvertragsdauer vor?	14
7.17	Beitragssprünge - Leistungen des Versicherungsnehmers	14
7.18	Beitragssprünge - Wie wird der Kunde informiert?	14
7.19	Beitragssprünge – Unterschied Kalkulation nach Art der Leben und nach Art der Schaden	14
8.	Anrechnung der Vorversicherung auf die Zahnstaffel	15
8.1	Werden bei einem Tarifwechsel aus MV-Tarifen Leistungen angerechnet?	15
9.	Innovationsgarantie	16
10.	Zukunftsgarantie	16
11.	Kostenfreie Zusatzleistungen - Gesundheitsservices	16
11.1	Gesundheitshotline 24/7	16
11.2	Gesundheitsportal	16
11.3	Zweite Zahnarztmeinung	16
11.4	MV RechnungsApp – online, schnell, ohne Papierkram	16
12.	Erstattungsbeispiele	17

Highlights ZahnGesund

- Günstige Beiträge und hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis
- Keine Wartezeit
- 5 % Upgrade für Zahnersatzmaßnahmen bei geführtem Bonusheft in den Tarifstufen 577, 578
- Einfacher Onlineabschluss ohne Unterschrift
- Unkomplizierter Wechsel zu uns durch Anrechnung der Vorversicherungszeit
- Hightech-Leistungen sind mitversichert wie:
 - Dental-Laser
 - CEREC
 - Digitale Volumentomographie
 - VECTOR-Methode
 - PACT
 - OP-Mikroskop
 - DNA-Test
 - DROS-Schiene (bei ZahnGesund 100)
 - INVISALIGN-Therapie

2. Zahnersatzmaßnahmen

2.1 Welche Zahnersatzleistungen sind in ZahnGesund versichert?

Erstattungsfähig sind die Kosten für Zahnersatz:

- Kronen,
- Veneers, Lumineers,
- Inlays, Onlays, Overlays,
- Brücken, Brückenglieder, Ankerzähne,
- Implantate einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden chirurgischen Maßnahmen wie Knochenaufbau,
- Teil- oder Vollprothesen,
- Verblendungen,
- Reparaturen von Zahnersatz

sowie die damit im direkten Zusammenhang stehenden zahnärztlichen Behandlungen inklusive Vor- und Nachbehandlungen wie z.B. digitale Volumentomographie, Anästhesieleistungen, chirurgische Maßnahmen, funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen, nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien, z.B. aus Keramik oder Edelmetall, auch im CEREC-Verfahren hergestellte Versorgungen.

2.2 In welcher Höhe sieht ZahnGesund Leistungen für Zahnersatzmaßnahmen vor?

Erstattet werden

- 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen im Rahmen der zahnärztlichen Regelversorgung (ohne privatärztlichen Vergütungsanteil)
- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen.

Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

2.3 <u>In welcher Höhe werden in ZahnGesund Material- und Laborkosten erstattet und gibt es eine</u> Sachkostenliste für Laborarbeiten?

Wir verzichten auf ein Preis-/Leistungsverzeichnis. Die Kosten werden im tariflichen Rahmen für nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien z.B. aus Keramik oder Edelmetall, auch als CEREC Versorgung erstattet.

2.4 <u>Ist in ZahnGesund die Anzahl der Implantate für die geleistet wird, begrenzt?</u>

Nein, gemäß Bedingungen ist die Anzahl der Implantate nicht begrenzt. Es gilt wie für alle Versorgungen bzw. Leistungen das Prinzip der medizinischen Notwendigkeit, die im Einzelfall zu prüfen ist.

2.5 Werden in ZahnGesund auch Verblendungen erstattet?

Ja, Verblendungen (auch Keramikverblendungen) werden bei medizinischer Notwendigkeit

- zu 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft bis zum Zahn 6 übernommen (ZahnGesund 75+)
- zu 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft bis zum Zahn 8 übernommen (ZahnGesund 85+)
- zu 100 % bis zum Zahn 8 übernommen (ZahnGesund 100)

Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

2.6 Sind anstatt Verblendungen auch Vollkeramikkronen möglich?

Ja, Vollkeramikkronen werden im entsprechenden tariflichen Rahmen übernommen:

- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Vorleistungen der GKV, der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

2.7 Gelten Weisheits- und Milchzähne als nicht ersetzte Zähne oder sind diese ausgenommen?

Weisheitszähne, Milchzähne und bestehende Lückenschlüsse zählen nicht als fehlende Zähne.

2.8 Wie verhält es sich mit Zahnlücken für deren Schließung keine med. Notwendigkeit besteht?

Grundsätzlich besteht für jeden Lückenschluss eine medizinische Notwendigkeit. Wenn die versicherte Person aus welchen Gründen auch immer keine Versorgung wünscht, dann bleibt die Lücke offen. Bestehende vollständige Lückenschlüsse zählen nicht als fehlende Zähne.

2.9 Werden in ZahnGesund Kosten für CEREC-Restaurationen übernommen?

Ja, die Kosten werden im entsprechenden tariflichen Rahmen übernommen, d.h.

- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen. Vorleistungen der GKV, der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

Das CEREC-Verfahren ermöglicht Zahnärzten zeitsparend und effizient individuelle Keramikrestaurationen direkt an dem zu behandelnden Zahn in einer Sitzung computergestützt selbst zu konstruieren, herzustellen und einzusetzen.

2.10 Leistet ZahnGesund auch für DVT (digitale Volumentomographie) und C-DVT?

Die digitale Volumentomographie (DVT) ist eine detailgenaue Diagnostik mit wenig Röntgenstrahlen.

Ja, die Kosten werden im entsprechenden tariflichen Rahmen übernommen, d.h.

- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen. Vorleistungen der GKV, der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

2.11 <u>Werden 8000er Positionen (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) in Verbindung mit Zahnersatz erstattet?</u>

Ja, die Kosten für funktionsanalytische und -therapeutische Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit Zahnersatzmaßnahmen werden im tariflichen Rahmen übernommen, wenn sie medizinisch notwendig sind:

- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen. Vorleistungen der GKV, der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

2.12 Was sind Veneers und Lumineers?

Veneers bzw. Lumineers sind hauchdünne, lichtdurchlässige Keramikschalen, die beim Zahnarzt mithilfe eines Spezial-Klebers auf den Zähnen befestigt werden.

Bei einem Lumineer ist im Gegensatz zum Veneer ein Beschleifen der Zähne nicht mehr notwendig und das Risiko einer Beschädigung des Nervs im Zahn besteht nicht. Somit ist die Behandlung absolut schmerzfrei und der Zustand der Zähne vor der Behandlung kann jederzeit wieder hergestellt werden. Selbst schon vorhandene Kronen können behandelt werden.

2.13 Werden in ZahnGesund die Kosten für das Ersatzmaterial bei Knochenaufbauten erstattet?

Ja, die Kosten für das Ersatzmaterial bei Knochenaufbau im direkten Zusammenhang mit Zahnersatzmaßnahmen z.B. Implantate werden im tariflichen Rahmen übernommen:

- 75 % bzw. 80 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bzw. 90 % mit Bonusheft (10 J. lückenlos) in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen. Vorleistungen der GKV, der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

3. Zahnbehandlungen

3.1 Sieht ZahnGesund Leistungen für Füllungen vor?

Erstattungsfähig sind die Kosten für Kunststofffüllungen (z.B. Komposit- oder Dentin-Adhäsive-Füllungen, alternativ Kariesinfiltration).

Erstattet werden 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen, wobei Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen werden.

3.2 Was sind Dentin-Adhäsiv-Füllungen aus Kunststoff?

Es handelt sich um langlebige und ästhetisch hochwertige Füllungen aus Kompositmaterial, die mit UV-Licht ausgehärtet werden. Die Adhäsivtechnik ist eine Methode in der Zahnmedizin zur Befestigung von Zahnrestaurationen mittels Kunststoff. Dabei geht ein dünnflüssiger Kunststoff einen Verbund zwischen der Zahnhartsubstanz und dem entsprechenden Füllungsmaterial (Kompositmaterial) ein. Für dentin-adhäsive Mehrschichtrekonstruktionen werden die Ziffern 2060, 2080, 2100 und 2120 anerkannt.

Wir erstatten diese qualitativ hochwertige Versorgung 100 % inkl. Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung.

3.3 Ist die GOZ Ziffer 2197 in ZahnGesund erstattungsfähig?

Nein - die Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 enthalten nach deren Leistungsbeschreibung die Adhäsivtechnik, d.h. nach dem in der GOZ verankerten Zielleistungsprinzip darf die GOZ Ziffer 2197 (Adhäsive Befestigung) nicht zusätzlich berechnet werden. Auch wenn einige Zahnärzte dies anders sehen, hat sogar die Bundeszahnärztekammer die Nichtberechnungsfähigkeit der betreffenden Position bestätigt.

3.4 Werden die Kosten für das ICON-Verfahren (Kariesentfernung ohne Bohren) erstattet?

Ja, über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten muss allerdings eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, da keine GOZ-Position in der GOZ vorhanden ist. Beim ICON-Verfahren wird die betroffene Oberfläche schonend und schmerzfrei mit Hilfe eines Ätzgels vorbereitet. Mit einem speziellen Füllmaterial wird die beginnende Karies aufgefüllt und abgedichtet.

3.5 Sind in ZahnGesund Wurzelbehandlungen versichert?

Ja, erstattet werden 100 % der Gesamtaufwendungen für Wurzelbehandlungen (z.B. Wurzelkanalbehandlung, Wurzelspitzenresektion, elektrometrische Längenmessung) sowie die damit im direkten Zusammenhang stehenden zahnärztlichen Behandlungen inklusive Vor- und Nachbehandlungen wie z.B. OP-Mikroskop, Laserbehandlung sowie evtl. Anästhesieleistungen.

Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen.

Erbringt die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung keine Vorleistung für eine Wurzelbehandlung bzw. für zahnärztliche Vor- und Nachbehandlung erstatten wir von den erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen

- 75 % in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

3.6 Sind Parodontosebehandlungen in ZahnGesund versichert?

Ja, erstattet werden 100 % der Gesamtaufwendungen für Parodontosebehandlungen (z.B. Weichgewebsmaßnahmen, Schleimhauttransplantation, Bakterienanalysen in Form von Untersuchungen von paropathogenen Keimen als Nachweis, VECTOR-Technologie, photoaktivierte Chemotherapie (PACT)), sowie die damit im direkten Zusammenhang stehenden zahnärztlichen Behandlungen inklusive Vor- und Nachbehandlungen wie z.B. OP-Mikroskop, Laserbehandlung, Anästhesieleistungen und Materialien.

Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen.

Erbringt die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung keine Vorleistung für eine Parodontosebehandlung bzw. für zahnärztliche Vor- und Nachbehandlung erstatten wir von den erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen

- 75 % in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

3.7 Fallen unter "Wurzelbehandlungen" auch Wurzelspitzenresektionen?

Ja, auch Wurzelspitzenresektionen sind mit versichert. Die Wurzelspitzenresektion (WSR, auch Apektomie, Wurzelspitzenamputation) ist eine Entfernung (Resektion) einer Wurzelspitze (Apex) des Zahnes.

3.8 Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für Bakterien-/DNA-Tests erstattet?

Ja, die Aufwendungen werden im tariflichen Umfang erstattet, soweit sie nach GOZ/GOÄ berechnungsfähig sind.

3.9 Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für einen molekularbiologischen Nachweis erstattet?

Ja, die Aufwendungen werden im tariflichen Umfang erstattet, soweit sie nach GOZ/GOÄ berechnungsfähig sind.

3.10 Werden die Kosten für photodynamische antimikrobielle Chemotherapie (PACT) erstattet?

Ja, die Höhe der Erstattung erfolgt im tariflichen Rahmen. Hinter PACT verbirgt sich eine Kombination aus nicht-schneidendem Laser als Lichtquelle und einem Fotosensibilisator, die für die Bekämpfung von Parodontitis und Periimplantitis unter Schonung von Hart- und Weichgewebe, aber auch für die Wurzelkanalbehandlung geeignet ist. Ist auch bekannt als antibakterielle Photodynamische Therapie (aPDT).

3.11 Werden bei Parodontosebehandlungen die Kosten für Vector-Ultraschall erstattet?

Ja, die Aufwendungen werden im tariflichen Umfang erstattet, soweit sie nach GOZ/GOÄ berechnungsfähig sind. Bei der Vector®-Methode handelt es sich um ein Ultraschallverfahren, mit dem Konkremente (harte Ablagerungen auf der Zahnwurzeloberfläche), Keime und deren Endotoxine (Bakteriengifte) schmerzarm und unter Schonung der Gewebestrukturen aus der Zahnfleischtasche entfernt werden.

3.12 Was versteht man unter Knirscherschienen?

Es handelt sich um kunststoffgefertigte Schienen, die nachts getragen werden, um den negativen Auswirkungen des Zähneknirschens (Abrasionen = Abrieb) vorzubeugen.

3.13 <u>Werden Analogpositionen (bei Wurzelbehandlungen) außerhalb der GOZ (z.B. bei Sterilisation des Wurzelkanals) erstattet?</u>

Analogpositionen können nur dann erstattet werden, wenn sie nach den Bestimmungen der GOZ berechnungsfähig sind, d.h. den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 GOZ entsprechen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Nach- dem sich die Zahnheilkunde technisch ständig fortentwickelt und auch gebührenrechtliche Auslegungen einem Wandel unterliegen, ist eine konkrete und allgemeinverbindliche Aussage nicht möglich.

3.14 Ist die Wurzelkanal-Aufbereitung einmalig oder mehrfach abrechenbar?

Die Nr. 2410 GOZ enthält hierzu eine klare Aussage: Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig.

3.15 Paradontosebehandlung - Zusatzkosten zur Kassen PA (Analogposition)?

Für die Erstattungsfähigkeit und insbesondere für Analogpositionen gilt im Prinzip das Gleiche wie bei Wurzelbehandlungen: Erstattet werden die Kosten inklusive beispielsweise eines Lasereinsatzes, soweit sie nach den Bestimmungen der GOZ berechnet werden dürfen.

3.16 Was versteht man unter einer sogenannten "Lappen-Operation" und wird diese erstattet?

Eine Lappen-OP ist eine bestimmte Variante einer chirurgischen Parodontosebehandlung. Es gilt das vorstehend Dargelegte.

3.17 Sind Aufbissbehelfe und Schienen (z.B. Knirscherschienen) in ZahnGesund versichert?

Ja, Aufbissbehelfe und Schienen (z.B. Knirscherschienen) sowie die damit im direkten Zusammenhang stehenden funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen und nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien sind im tariflichen Rahmen erstattungsfähig:

- 75 % bis zur Höhe von 500 Euro in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bis zur Höhe von 850 Euro in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Für ZahnGesund 75+ und ZahnGesund 85+ gilt: Für DROS-Schienen wird nicht geleistet.

Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen.

4. Kieferorthopädische Zahnbehandlungen (KFO)

4.1 ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577) - unfallbedingte kieferorthopädische Behandlung

Erstattungsfähig sind Kosten für kieferorthopädische Behandlung, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen ist, die im Rahmen der GOZ und der GOÄ berechnet werden darf und deren Höchstsätze nicht überschreitet.

Erstattungsfähig sind zudem die damit im Zusammenhang stehenden funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen und nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien.

Erstattet werden für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 75 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 1.000 Euro.

Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

4.2 ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578) - unfallbedingte kieferorthopädische Behandlung

Erstattungsfähig sind Kosten für kieferorthopädische Behandlung, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen ist, die im Rahmen der GOZ und der GOÄ berechnet werden darf und deren Höchstsätze nicht überschreitet.

Erstattungsfähig sind zudem die damit im Zusammenhang stehenden funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen und nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien.

Erstattet werden für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 85 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 2.500 Euro.

Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

4.3 ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) - kieferorthopädische Behandlung

Erstattungsfähig sind Kosten für kieferorthopädische Behandlung, die im Rahmen der GOZ und der GOÄ berechnet werden darf und deren Höchstsätze nicht überschreitet. Dies umfasst auch die Erstattung von Aufbissbehelfen und Schienen (z.B. DROS-Schienen).

Erstattungsfähig sind zudem die damit im Zusammenhang stehenden funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen und nach ortsüblichen Preisen berechneten zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien.

Erstattet werden für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen

- für bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begonnene Behandlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro oder
- für ab dem 19. Lebensjahr begonnene Behandlungen bis zur Höhe von 2.500 Euro,

wobei Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung in Abzug gebracht werden.

4.4 Was sind kieferorthopädische Indikationsgruppen (KIG)?

Die "kieferorthopädische Indikationsgruppe" (KIG) 1 bis 5 bezeichnet den Schweregrad einer Zahnoder Kieferfehlstellung.

Die GKV erbringt eine Vorleistung bei Einstufung in

- KIG 3 (ausgeprägte Zahnfehlstellungen)
- KIG 4 (stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen)
- KIG 5 (extrem stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen)

Keine Vorleistung durch die GKV bei

- KIG 1 (leichte Zahnfehlstellungen) und
- KIG 2 (Zahnfehlstellungen in geringer Ausprägung).

4.5 In welcher Höhe leistet ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) im Rahmen der KIG?

Erstattet werden 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen. Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV (KIG 3, 4 und 5) bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen.

Erbringt die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung für den der zahnärztlichen Behandlung zugrunde liegenden Versicherungsfall keine Leistung (KIG 1 und KIG 2), gelten pauschal 35 % der erstattungsfähigen Aufwendungen als Vorleistung.

4.6 Werden die Kosten für die Behandlung mit speziellen KFO-Geräte/-techniken erstattet?

Ja, die Kosten z.B. für hochelastische Bögen, Bögen aus Metall, farblose Bögen*, unsichtbare Zahnspange (z.B. Clear Aligner, Invisalign), Minibrackets*, Keramikbrackets*, Kunststoffbrackets*, Lingualtechnik werden im tariflichen Rahmen erstattet. Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden in Abzug gebracht.

*Sofern die Maßnahmen der verbesserten Funktion dienen - rein ästhetische Maßnahmen werden nicht erstattet.

4.7 Sind in ZahnGesund so genannte "Mehrleistungen" im Bereich KFO versichert?

Grundsätzlich werden "höherwertige Materialien" erstattet, die einer verbesserten Funktion dienen.

Des Weiteren werden auch Kosten für die Individuelle Zahnprophylaxe (z.B. PZR, Versiegelungen, etc.) übernommen. Erstattet werden je Versicherungsjahr zweimal 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen jeweils bis zur Höhe von:

- 75 Euro in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 Euro in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 Euro in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

4.8 <u>Werden im Rahmen der KFO Leistungen für Funktionsanalyse, -therapie, Gnathologie erstattet?</u>

Ja, die Kosten werden im entsprechenden tariflichen Rahmen inkl. GKV-Vorleistung übernommen:

ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)

Erstattet werden bei unfallbedingter Kieferorthopädie für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 75 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 1.000 Euro.

ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)

Erstattet werden bei unfallbedingter Kieferorthopädie für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 85 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 2.500 Euro.

ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Erstattet werden für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen

- für bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begonnene Behandlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro oder
- für ab dem 19. Lebensjahr begonnene Behandlungen bis zur Höhe von 2.500 Euro,

Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung werden jeweils in Abzug gebracht.

4.9 Werden in ZahnGesund Leistungen für einen Retainer erstattet?

Ja, die Kosten dafür werden im tariflichen Rahmen erstattet.

Ein Retainer (engl. to retain: festhalten; fixieren) ist ein Zahn-Stabilisator, der im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung eingesetzt wird. Durch den Retainer (auf der Zahninnenseite geklebter Metallbogen) können sich Kieferknochen und die neu positionierten Zahnwurzeln besser an die neue Position durch Nachwachsen des Kieferknochen gewöhnen.

4.10 Welche Folgen hat das Tragen eines Retainers bei Vertragsabschluss?

Keine Leistungspflicht für Reparaturen, Kontrollen oder Neuanfertigung eines Retainers.

5. Zahnmedizinische Individualprophylaxe

5.1 Welche Kosten für Zahnprophylaxe sind versichert?

Erstattungsfähig sind die Kosten für Zahnprophylaxe. Hierunter fallen die folgenden nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnungsfähigen Behandlungen:

- die Erstellung eines Mundhygienestatus,
- die eingehende Unterweisung zur Vorbeugung von Karies und parodontalen Erkrankungen,
- die Aufklärung über Krankheitsursachen der Zähne und deren Vermeidung,
- die Kontrolle des Übungserfolges,
- die Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit ausgehärtetem Kunststoff,
- die Behandlung überempfindlicher Zähne,
- die Erstellung des Parodontalstatus einschließlich Parodontaldiagnostik,
- die Beseitigung von scharfen Zahnkanten, grober Vorkontakte der Okklusion und Zahnbelägen,
- die lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger,
- die professionelle Zahnreinigung (PZR):
 Diese umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen ein- schließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen.

5.2 <u>In welcher Höhe werden die Kosten für Zahnprophylaxe erstattet?</u>

Erstattet werden je Versicherungsjahr zweimal 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen jeweils bis zur Höhe von

- 75 Euro in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 Euro in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 Euro in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

5.3 <u>Wie häufig und in welchem Umfang wird die Kinderprophylaxe bei Kindern unter 6 Jahren erstattet?</u>

Unabhängig vom Alter der versicherten Person übernehmen wir die Kosten für Zahnmedizinische Individualprophylaxe

je Versicherungsjahr zweimal 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von

- 75 Euro in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 Euro in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 Euro in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

5.4 Versiegelung der Prämolaren (kleine Backenzähne) - wird von der GKV nicht erstattet

Unabhängig vom Alter der versicherten Person übernehmen wir die Kosten für die Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit ausgehärtetem Kunststoff:

Je Versicherungsjahr zweimal 100 % der erstattungsfähigen Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von

- 75 Euro in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 Euro in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 Euro in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Welche Zähne hierbei behandelt werden, spielt keine Rolle.

6. Weitere ZahnGesund Leistungen

6.1 <u>Sind in ZahnGesund-Tarifstufen die Kosten einer Vollnarkose sowie für Dämmerschlaf durch</u> Verabreichung von "Dormicum" mitversichert?

Ja, für Schmerzlinderungsmaßnahmen wie z.B. Vollnarkose oder Analgo-Sedierung (Dämmerschlaf) die im direkten Zusammenhang mit versicherten Maßnahmen der Bereiche Zahnbehandlung, Zahnersatzmaßnahmen und Kieferorthopädie stehen, wird bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit wie folgt geleistet:

- 75 % bis 75 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bis 150 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % bis 300 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Nicht erstattungsfähig sind hingegen Vollnarkosen bei der Entfernung von (Weisheits-)Zähnen.

6.2 <u>Werden in allen Zahn-Gesund Tarifstufen die Kosten für Akupunktur, Hypnose, Lachgas-</u> Sedierung erstattet?

Ja, für Schmerzlinderungsmaßnahmen wie z.B. Akupunktur, Hypnose, Lachgas-Sedierung die im direkten Zusammenhang mit versicherten Maßnahmen der Bereiche Zahnbehandlung, Zahnersatzmaßnahmen und Kieferorthopädie stehen, wird bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit wie folgt geleistet:

- 75 % bis 75 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577)
- 85 % bis 150 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578)
- 100 % bis 300 Euro pro Versicherungsjahr in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579)

Hier erfolgt im jeweiligen Einzelfall eine Prüfung der medizinischen Notwendigkeit.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen Vollnarkosen bei der Entfernung von (Weisheits-)Zähnen.

6.3 Werden in ZahnGesund Maßnahmen zur Zahnaufhellung (z.B. Zahnbleaching) bezahlt?

Ja, in ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) werden, abhängig vom Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit, 100 % der Aufwendungen für zahnaufhellende Maßnahmen (z.B. Bleaching) bis zur Höhe von 200 Euro innerhalb von zwei Versicherungsjahren erstattet.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen von einem approbierten, niedergelassenen Zahnarzt oder unter dessen ärztlicher Aufsicht nach fachlicher Weisung durchgeführt werden.

7. Wichtig zu wissen

7.1 Wer kann sich in ZahnGesund versichern?

ZahnGesund kann nur abgeschlossen und aufrechterhalten werden, wenn und solange für die versicherte Person ein Leistungsanspruch bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. auf freie Heilfürsorge oder ein Anspruch auf truppenärztliche Versorgung besteht.

Aufnahme- und versicherungsfähig sind außerdem nur Personen, die bei Tarifabschluss nicht mehr als drei fehlende, nicht dauerhaft ersetzte Zähne haben. Ausgenommen hiervon sind Weisheitszähne, Milchzähne und bestehende Lückenschlüsse. Soweit die versicherte Person bei Vertragsschluss mehr als drei fehlende, nicht dauerhaft ersetzte Zähne hat, besteht daher kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Fall, dass Beiträge entrichtet wurden bzw. weiter entrichtet werden.

7.2 Sieht ZahnGesund Wartezeiten vor?

Nein, ZahnGesund sieht keine Wartezeiten vor.

7.3 Informationen zu Leistungen vor Versicherungsbeginn bzw. bei Vertragsschluss

Für maximal einen bei Vertragsschluss fehlenden und noch nicht dauerhaft ersetzten Zahn, besteht Leistungsanspruch, sofern die Zahnersatzmaßnahme noch nicht angeraten oder begonnen wurde.

Für alle darüber hinaus fehlenden und nicht dauerhaft ersetzten Zähne besteht kein Leistungsanspruch.

Für Zahnersatzmaßnahmen bzw. Zahnbehandlungsmaßnahmen und kieferorthopädische Behandlungen, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen worden sind, wird nicht geleistet.

7.4 <u>Bleiben bei Vertragsabschluss fehlende Zähne, die auf Kosten des Versicherungsnehmers</u> während der Vertragslaufzeit ersetzt werden, trotzdem ausgeschlossen?

Für maximal einen bei Vertragsschluss fehlenden und noch nicht dauerhaft ersetzten Zahn, besteht Leistungsanspruch, sofern die Zahnersatzmaßnahme noch nicht angeraten oder begonnen wurde.

Für alle darüber hinaus fehlenden und nicht dauerhaft ersetzten Zähne besteht kein Leistungsanspruch.

Für Zahnersatzmaßnahmen bzw. Zahnbehandlungsmaßnahmen und kieferorthopädische Behandlungen, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen worden sind, wird nicht geleistet.

7.5 Was sind "Zahnlücken" und müssen diese bei ZahnGesund angegeben werden?

Zahnlücken sind, wie der Name sagt, vorhandene Lücken in den Zahnreihen, die durch eine Brücke, Prothese oder ein Implantat geschlossen werden können. Fehlt einer oder fehlen mehrere der letzten Backenzähne, wodurch eine oder mehrere sogenannte "Freiendsituationen" entstehen, müssen auch diese Zähne als fehlend angegeben werden.

7.6 Welche fehlenden Zähne gelten nicht als fehlend?

Nicht als fehlend anzusehen sind

- nicht oder nicht mehr vorhandene Weisheitszähne,
- durch Zahnersatz dauerhaft ersetzte Zähne,
- ein fehlender Zahn, bei dem die Lücke anderweitig vollständig geschlossen wurde (z.B. aufgrund kieferorthopädischer Behandlung bei einem zu kleinen Kiefer).

7.7 Was bedeutet "dauerhaft ersetzte Zähne"?

Dauerhaft sind Zähne ersetzt, wenn ein finaler Zahnersatz (also kein Provisorium) besteht. Dies können zum Beispiel Kronen, Brücken oder Prothesen (alles auch Implantat getragen) sein, die nicht nur übergangsweise eingesetzt wurden und bei denen die Behandlung abgeschlossen ist.

7.8 Gebührenordnungen GOZ und GOÄ

Erstattungsfähig sind die Kosten der zahnärztlichen Heilbehandlung bis zu den Höchstsätzen der deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ). Höchstsatz der GOZ bzw. der GOÄ ist derzeit der 3,5-fache Satz.

7.9 <u>Informationen zu Behandlungen in medizinischen Versorgungszentren</u>

Wir leisten, wenn bei einer versicherten Person während des Versicherungsschutzes eine medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlung von einem approbierten, niedergelassenen Zahnarzt angeraten oder bei diesem durchgeführt wird. Die versicherte Person kann auch Behandlungen in medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 SGB V in Anspruch nehmen.

7.10 Leistet ZahnGesund auch bei Behandlung durch Ärzte ohne Kassenzulassung?

Ja, wir leisten im tariflichen Umfang auch für Behandlung durch Ärzte ohne Kassenzulassung.

Erbringt die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung für den einer Zahnersatzmaßnahme oder einer kieferorthopädischen Behandlung zugrunde liegenden Versicherungsfall keine Leistung, gelten pauschal 35 % der erstattungsfähigen Aufwendungen als Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung.

7.11 Anrechnung von Leistungen

Von den tariflichen Leistungen wird die Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung abgezogen.

Erbringt die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung für den einer Zahnersatzmaßnahme oder einer kieferorthopädischen Behandlung zugrundeliegenden Versicherungsfall keine Leistung, gelten pauschal 35 % der erstattungsfähigen Aufwendungen als Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung.

Besteht in der freien Heilfürsorge oder in der truppenärztlichen Versorgung ein Selbstbehalt, so gilt dieser ebenfalls als Vorleistung und kann nicht erstattet werden.

Die Kosten für erstattungsfähige zahntechnische Leistungen werden dem Versicherungsjahr zugeordnet, in dem der Zahnarzt die angefertigten Materialien eingliedert.

7.12 <u>Sehen die ZahnGesund-Tarife Summenbegrenzungen in den ersten Jahren vor?</u>

Zahnstaffel	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100	
Leistungsbegrenzung (VJ = Versicherungsjahr/en)				
im ersten VJ	bis 900 €	bis 1.000 €	bis 1.500 €	
in den ersten zwei VJ	bis 1.800 €	bis 2.000 €	bis 3.000 €	
in den ersten drei VJ	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 4.500 €	
in den ersten vier VJ	bis 3.600 €	bis 4.000 €	bis 6.000 €	
ab dem 5. VJ und bei Unfall		unbegrenzte Leistung		

7.13 Heil- und Kostenpläne

Bei einer bevorstehenden Versorgung, einer Zahnersatzmaßnahme oder einer kieferorthopädischen Behandlung, raten wir zur vorherigen Erstellung eines Heil- und Kostenplans durch den Zahnarzt. Wir geben dem Versicherungsnehmer nach Vorlage des Heil- und Kostenplans Auskunft über die zu erwartende Versicherungsleistung.

7.14 Ab wann gilt eine Behandlung als angeraten?

Ab Erstellung eines Heil- und Kostenplanes durch den Zahnarzt ist eine Maßnahme definitiv angeraten.

Das Anraten einer Behandlung ist nicht normiert. In aller Regel ist bereits dann von einem Anraten auszugehen, wenn eine Maßnahme konkret benannt wird. Beispiel: "Die Füllung / Krone / Brücke hält zwar noch, muss aber dann mal erneuert werden."

7.15 Leistungsnachweise

- Mit dem ersten Antrag auf Leistungen für Zahnersatz ist ein Nachweis über die Vorversicherungszeit und die Höhe des tariflichen Anspruchs auf privatärztliche Zahnersatzmaßnahmen zu erbringen. Bei Vorliegen des Nachweises wird die versicherte Person so gestellt, als habe sie die nachgewiesenen Versicherungsjahre bezüglich der allgemeinen Summenbegrenzung bereits durchlaufen (s. Punkt 8. Anrechnung der Vorversicherung auf die Zahnstaffel).
- Mit dem ersten Antrag auf Leistungen für Zahnbehandlung, Zahnersatzmaßnahmen oder Kieferorthopädische Zahnbehandlungen ist ein Nachweis über den letzten zugrundeliegenden Zahnstatus zu erbringen.
- Mit jedem Antrag auf Leistungen sind Nachweise über die Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung vorzulegen. Leistet die GKV bzw. die freie Heilfürsorge oder die truppenärztliche Versorgung nicht vor, wird zur Leistungsprüfung der Originalbeleg zusammen mit dem Ablehnungsschreiben benötigt.
- Werden fehlende Z\u00e4hne ersetzt, muss der Versicherungsnehmer den Zeitpunkt der Extraktion bzw.
 des Verlustes nachweisen. Mit jedem Antrag auf Leistungen sind Nachweise \u00fcber die Vorleistung der
 GKV bzw. der freien Heilf\u00fcrsorge oder der truppen\u00e4rztlichen Versorgung vorzulegen. Leistet die GKV
 bzw. die freie Heilf\u00fcrsorge oder die truppen\u00e4rztliche Versorgung nicht vor, wird zur Leistungspr\u00fcfung
 der Originalbeleg zusammen mit dem Ablehnungsschreiben ben\u00f6tigt.

7.16 Sehen die ZahnGesund-Tarife eine Mindestvertragsdauer vor?

Ja, die vereinbarte Mindestvertragsdauer beläuft sich auf 24 Monate. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von 24 Monaten, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.07.2021. Die Kündigung würde zum 31.12.2023 wirksam, wenn uns bis spätestens 30.09.2023 eine Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugeht.

7.17 Beitragssprünge - Leistungen des Versicherungsnehmers

Zu Beginn der Versicherung ist der Beitrag zu zahlen, der dem Eintrittsalter der zu versichernden Personen entspricht. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Geburt und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

Für ZahnGesund 75+ (Tarifstufe 577) bzw. ZahnGesund 85+ (Tarifstufe 578) gilt:

Für Personen, die das 5., 15., 25., 35., 40., 45., 50., 55., 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu

Für ZahnGesund 100 (Tarifstufe 579) gilt: Für Personen, die das 5., 15., 25., 30., 35., 45., 50., 55., 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu zahlen.

7.18 Beitragssprünge - Wie wird der Kunde informiert?

Der zu zahlende Beitrag ist auf dem Versicherungsschein enthalten. Des Weiteren erhält der Kunde im Rahmen einer Beitragsanpassung rechtzeitig einen Nachtrag zum Versicherungsschein, der den künftig zu zahlenden Beitrag ausweist. Ab wann der Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu zahlen ist, kann in den Tarifbedingungen nach gelesen werden.

7.19 Beitragssprünge – Unterschied Kalkulation nach Art der Leben und nach Art der Schaden

Der Unterschied liegt in der Kalkulation der Tarife bzw. der Beiträge. Die Beiträge für ZahnGesund wurden nach Art der Schadenversicherung kalkuliert. Das bedeutet, es wurde kein Aufbau von Alterungsrückstellungen vorausgesetzt. Im Gegensatz zu der Variante nach Art der Lebensversicherung mit Alterungsrückstellungen, steigt hier der Beitrag mit zunehmendem Alter entsprechend den Tariftabellen (so genannter Beitragssprung).

8. Anrechnung der Vorversicherung auf die Zahnstaffel

Besteht für die versicherte Person bis Versicherungsbeginn eine Zusatzversicherung bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen mit einem bestimmten tariflichen Erstattungssatz inklusive Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge oder der truppenärztlichen Versorgung für privatzahnärztliche Zahnersatzmaßnahmen, gilt in Abhängigkeit einer nachgewiesenen ununterbrochenen Dauer dieser Versicherung von mindestens 12 Monaten (Vorversicherungszeit) eine abweichende Summenbegrenzung.

Anrechnung Vorversicherung	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100	
Vorversicherung bei einem anderen deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen	Besteht für die versicherte Person bis Versicherungsbeginn eine ununterbrochene Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten zu einem bestimmten Erstattungssatz (siehe unten), gelten andere Summenbegrenzungen.			
Erstattungssatz Vorversicherer inkl. Vorleistung der GKV bzw. freien Heilfürsorge oder truppenärztliche Versorgung für privatzahnärztliche Zahnersatz- maßnahmen	mind. 70 %	mind. 80 %	mind. 90 %	
Laufzeit Vorversicherer mind. 1 VJ dann Erstattungshöhe beim MV	1. VJ bis 900 € 1 2. VJ bis 1.800 € 1 3. VJ bis 2.700 € danach und bei Unfall unbegrenzt	1. VJ bis 1.000 € 1 2. VJ bis 2.000 € 1 3. VJ bis 3.000 € danach und bei Unfall unbegrenzt	1. VJ bis 1.500 € 1 2. VJ bis 3.000 € 1 3. VJ bis 4.500 € danach und bei Unfall unbegrenzt	
Laufzeit Vorversicherer mind. 2 VJ dann Erstattungshöhe beim MV	1. VJ bis 900 € 1 2. VJ bis 1.800 € danach und bei Unfall unbegrenzt	1. VJ bis 1.000 € 1 2. VJ bis 2.000 € danach und bei Unfall unbegrenzt	1. VJ bis 1.500 € 1 2. VJ bis 3.000 € danach und bei Unfall unbegrenzt	
Laufzeit Vorversicherer mind. 3 VJ dann Erstattungshöhe beim MV	im 1. VJ bis 900 € danach und bei Unfall unbegrenzt	im 1. VJ bis 1.000 € danach und bei Unfall unbegrenzt	im 1. VJ bis 1.500 € danach und bei Unfall unbegrenzt	
Laufzeit Vorversicherer mind. 4 VJ dann Erstattungshöhe beim MV	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

8.1 <u>Werden bei einem Tarifwechsel aus MV-Tarifen Leistungen angerechnet?</u>

Bei Tarifwechsel aus anderen Zahntarifen des Münchener Verein wird in der Regel die Vorversicherungszeit und der bestehende / erreichte oder gegebenenfalls nicht mehr bestehende Höchsterstattungsbetrag des Ursprungstarifs berücksichtigt.

Wird aus einem unbegrenzten Tarif gewechselt, ist die so genannte Zahnstaffel in aller Regel nicht mehr erneut zu durchlaufen.

9. Innovationsgarantie

Zukünftig neu hinzukommende medizinisch notwendige zahnärztliche oder kieferorthopädische Heilbehandlungsmaßnahmen gemäß GOZ/GOÄ sind im tariflichen Umfang mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme nach wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu geeignet ist, eine Erkrankung zu diagnostizieren bzw. sie wirksam zu behandeln.

10. Zukunftsgarantie

Wenn die befundbezogenen Festzuschüsse (Erstattungsbeträge nach § 55 Abs. 1 SGB V) für Zahnersatzmaßnahmen der GKV zukünftig entfallen, weil sie z.B. aus dem Leistungskatalog der GKV gestrichen werden, garantieren wir die tariflich definierten Leistungen unverändert.

11. Kostenfreie Zusatzleistungen - Gesundheitsservices

11.1 Gesundheitshotline 24/7

- Telefonische Erreichbarkeit 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr
- Medizinische Fachleute beantworten individuelle Fragen zu Gesundheit, verbreiteten Krankheitsbildern, Diagnostik, Therapiestandards, nicht-medikamentösen Therapieverfahren und alternativen Therapien, Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten sowie Impfungen
- Unterstützung bei der Suche nach Leistungserbringern und Spezialisten im näheren Umkreis
- Individuelle Beratung zur Vorbeugung von Krankheitsrisiken

11.2 Gesundheitsportal

- Das Gesundheits-Portal informiert schnell und kompakt online
- Aktuelle Gesundheitsthemen und wertvolle Tipps zur Prävention
- Wissenswertes zu Krankheiten, Diagnosen und Behandlungsverfahren
- Online-Suche nach Ärzten und Kliniken
- Newsletter-Service
- Informationen unter
 - → www.muenchener-verein.gesundheitsportal-privat.de

11.3 Zweite Zahnarztmeinung

- Telefonische Erreichbarkeit 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr
- Direkteinsteuerung oder Analyse in der medizinischen Beratung
- Prüfung von Befunden sowie Heil- und Kostenplänen
- Leitliniengerechte, medizinische Beratung
- Leistungserbringerrecherche
- Zahnarzt-Termin-Service

11.4 MV RechnungsApp – online, schnell, ohne Papierkram

Mit der neuen MV RechnungsApp des Münchener Verein können unsere Kunden

- einfach, bequem und sicher ihre Rechnungen, Rezepte und Verordnungen, Heil- und Kostenpläne von Zahnärzten online zur Zahnzusatzversicherung einreichen
- Portokosten und Zeit sparen
- eine schnellere Erstattung der Kosten aufgrund schlankerer Prozesse bekommen
- alle bisherigen und aktuell eingereichten Rechnungen überblicken

Die MV RechnungsApp ist für Apple-Geräte im AppStore und für Android-Geräte im GooglePlay Store zu finden.

Mehr Informationen und ein Video, wie einfach die App zu bedienen ist findet man hier: muenchener-verein.de/mv-rechnungs-app

12. Erstattungsbeispiele

















Bitte beachten Sie die Summenbegrenzungen und den redaktionellen Hinweis zu unseren Beispielen auf der nächsten Seite.





^{*} In der Kieferorthopädie gilt der tarifliche Höchsterstattungsbetrag einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit. Bei ZahnGesund 75+ und ZahnGesund 85+ werden kieferorthopädische Leistungen bei Unfall erstattet.

Redaktioneller Hinweis: Die Höhe der Festzuschüsse bei Zahnersatz ändert sich zum 01.10.2020 um 10 Prozentpunkte. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes waren die neuen Werte noch nicht veröffentlicht. Daher haben wir diese selbst berechnet und einen Wert von 60 % diesen GKV-Erstattungsbeispielen zugrunde gelegt. Wo nötig, wurde auf volle Euro abgerundet.

Zahnstaffel	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100	
Leistungsbegrenzung (VJ = Versicherungsjahr/en)				
im ersten VJ	bis 900 €	bis 1.000 €	bis 1.500 €	
in den ersten zwei VJ	bis 1.800 €	bis 2.000 €	bis 3.000 €	
in den ersten drei VJ	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 4.500 €	
in den ersten vier VJ	bis 3.600 €	bis 4.000 €	bis 6.000 €	
ab dem 5. VJ und bei Unfall	unbegrenzte Leistung			



Münchener Verein Versicherungsgruppe Pettenkoferstr. 19 · 80336 München Tel. 089/51 52-10 00 · Fax 089/51 52-15 01 info@muenchener-verein.de www.muenchener-verein.de

Die in dieser Marketingunterlage gezeigten Personen sind Mitarbeiter des Münchener Verein. Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Diese Unterlagen stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.